



Forstamt Simmern
Bingener Straße 12
55469 Simmern
Telefon 06761 9167- 0
Telefax 06761 9167-29
Forstamt.Simmern@wald-rlp.de
www.wald-rlp.de

02.02.2023

Korrektur der Bekanntgabe vom 23.01.2023

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Hier: Allgemeine UVP-Vorprüfung für eine Waldumwandlung – Gewerbegebiet Sohren-Büchenbeuren an der K 75
Antrag der Verbandsgemeinde Kirchberg für die Ortsgemeinden Sohren und Büchenbeuren beim Forstamt Simmern zur Waldumwandlung nach § 14 (1) Nr.1 LWaldG und Änderung der Bodennutzungsart für folgende Grundstücke:

Korrigierte Flächendarstellung (Änderung in Rot):

Gemarkung	Flur	Flurstück-Nr.	Fläche des Flurstücks (m ²)	Rodungsfläche (m ²)
Büchenbeuren	4	19/1	2.762	2.762
Büchenbeuren	4	19/2	39.249	29.980
Sohren	14	11/1	25.725	16.680
Sohren	14	11/9	65.064	39.177
Sohren	14	12	3.396	3.396
Summe				91.995

Die Rodung von 9,19 ha Wald soll zum Zwecke der Erschließung des Gewerbegebietes Sohren-Büchenbeuren an der K 75 erfolgen.

Grundlage: Formelle Planreife nach § 33 Abs. 1 Ziffer 1 BauGB durch Feststellungsbeschluss der Gemeinden (Baurecht für die Planfassung Bebauungsplan „Gewerbegebiet Sohren-Büchenbeuren an der K 75“).

Das Forstamt Simmern, Bingener Str. 12, in 55469 Simmern gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt:

Sachverhalt:

Die Gemeinden Sohren und Büchenbeuren beabsichtigen nachfolgende Waldflächen im Zuge der Erschließung des Gewerbegebietes Sohren-Büchenbeuren an der K 75 dauerhaft umzuwandeln.

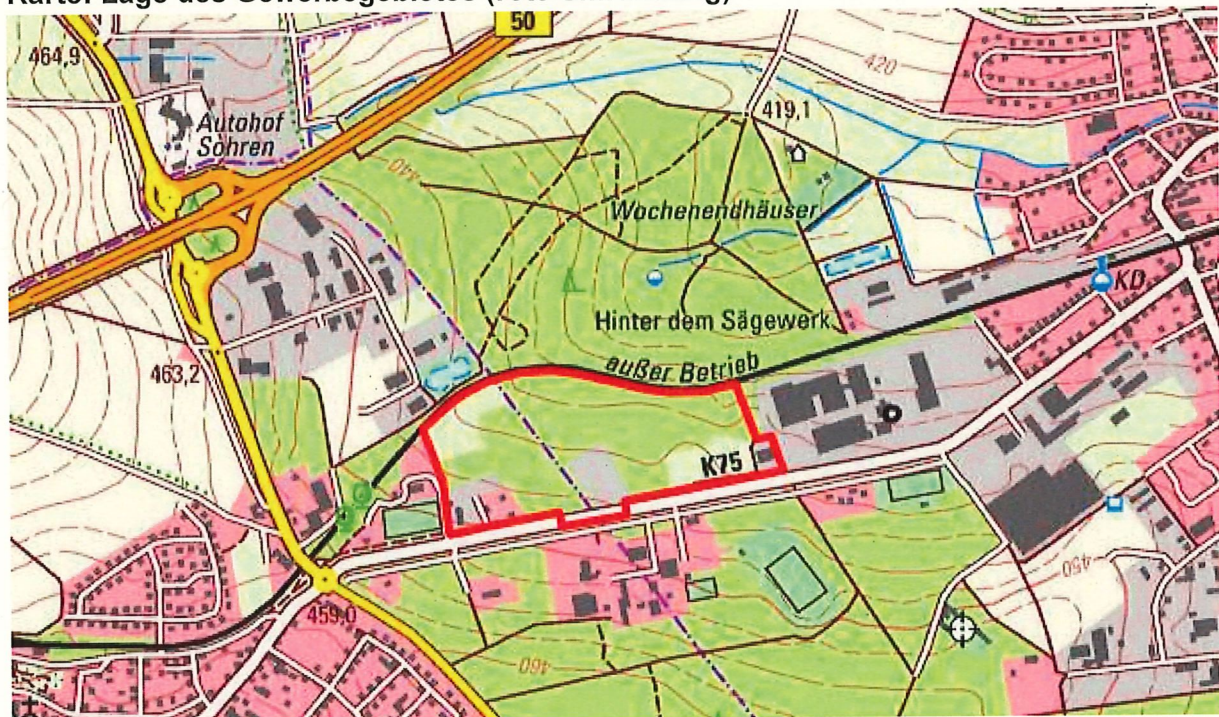
Korrigierte Flächendarstellung (Änderung in Rot):

Gemarkung	Flur	Flurstück-Nr.	Fläche des Flurstücks (m ²)	Rodungsfläche (m ²)
Büchenbeuren	4	19/1	2.762	2.762
Büchenbeuren	4	19/2	39.249	29.980

Sohren	14	11/1	25.725	16.680
Sohren	14	11/9	65.064	39.177
Sohren	14	12	3.396	3.396
Summe				91.995

Die Erschließung des Gewerbegebietes mit Straßen und Versorgungsleitungen soll im Frühjahr 2023 für die gesamte Fläche erfolgen. Maßnahmen für die Versickerung und Rückhaltung des Niederschlagswassers sind Bestandteil der Erschließung, somit bereits für die ersten Bautätigkeiten erforderlich und als Einheit herzustellen. Teilrodungen seien aufgrund der Anordnung der Rückhalteflächen im Norden des Plangebietes - entlang des Bahngeländes- bauplanerisch nicht abbildbar. Für die Baumaßnahmen sind, wegen der Höhenunterschiede im Gelände, Geländeneivellierungen vorzunehmen, die ebenfalls eine Gesamtbearbeitung der Flächen erfordern. Eine Teilerschließung sei aus bauplanerischen Gründen für die Vorhabenträger nicht abbildbar.

Karte: Lage des Gewerbegebietes (rote Umrandung)



Im Süden wird das Plangebiet von der K 75, im Norden von der Trasse der stillgelegten Hunsrückquerbahn begrenzt. Östlich, westlich und nordwestlich des Plangebiets liegen weitere Gewerbeflächen. Nördlich der Gleisstrasse (Bereich „Im Riet“) erstrecken sich weitere Waldbereiche, so dass die Lage des Plangebiets als landschaftlich nicht exponiert anzusehen ist.

Gemäß Nr. 17.2.2 der Anlage 1 zum UVPG bedarf es für das vorliegende Vorhaben – Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart von 5 ha bis weniger als 10 ha Wald - einer allgemeinen UVP-Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 des UVPG.



Vor der Entscheidung im waldrechtlichen Genehmigungsverfahren hat die zuständige Forstbehörde nach § 7 Abs. 2 UVPG in der allgemeinen UVP-Vorprüfung anhand der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG zu prüfen, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen entstehen können.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Ergebnis der UVP-Vorprüfung:

Aufgrund der ermittelten Projektwirkungen aus der Dokumentation und den Fach-Stellungnahmen der berührten Behörden wird deutlich, dass durch das forstliche Vorhaben – der Umwandlung von Wald- keine erheblichen und nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG zu erwarten sind.

Die überschlägige Prüfung der eingereichten Unterlagen der Antragstellerin unter Berücksichtigung dieser Ergebnisse hat ergeben, dass eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Insoweit besteht kein Erfordernis, eine obligatorische Umweltverträglichkeitsprüfung für das Umwandlungsvorhaben durchzuführen.

Als Ergebnis dieser Vorprüfung ist unter Zugrundelegung der in den Anlagen 2 und 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt worden, dass auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann. Aus der Waldumwandlung resultieren keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 UVPG.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen zur Feststellung der Nicht-UVP-Pflichtigkeit können nach den Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes beim Forstamt Simmern, Bingener Str. 12, 55469 Simmern, nach Terminabsprache eingesehen werden.

FA Simmern

Datum: 02.02.2023

Ort: Simmern

Anu Kabin Schmidt

